

rungs- oder Privatbetrieben, Fabriken, technologischen Instituten oder sonstwo erfolgt oder ausgeführt werden.

14. a) Über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) des deutschen Staates, seiner politischen Unterabteilungen, der deutschen Zentralbank, der staatlichen, halbstaatlichen, provinziellen, städtischen oder kommunalen Behörden oder Naziorganisationen und über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen im Ausland aller Personen, die in Deutschland wohnhaft oder geschäftlich tätig sind, darf in keiner Weise ohne die Genehmigung der Vertreter der Alliierten disponiert werden. Über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen (innerhalb oder außerhalb Deutschlands) solcher privaten Gesellschaften, Körperschaften, Truste, Kartelle, Firmen, Teilhaberschaften und Vereinigungen, wie von den Vertretern der Alliierten bestimmt, darf in keiner Weise ohne Genehmigung der Vertreter der Alliierten disponiert werden.

b) Die deutschen Behörden haben volle Auskunft zu geben über das Eigentum, die Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen, wie oben in Unterparagraph a) erwähnt, und haben solche Anweisungen, wie sie die Vertreter der Alliierten in bezug auf Übertragung und Disponierung geben sollten, zu befolgen. Die deutschen Behörden haben, ohne daß dadurch weitere diesbezügliche Ansprüche beeinträchtigt werden, alle Wertpapiere, Bescheinigungen, Urkunden oder andere Besi^dokumente, die von irgendeiner in Unterparagraph a) oben erwähnten Stellen oder Körperschaften oder irgendeiner dem deutschen Recht unterstehenden Person innegehalten werden und sich auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen beziehen innerhalb der Länder der Vereinten Nationen, einschließlich aller Aktien, Effekten, Schuldscheine und anderer Obligationen, aller im Einklang mit den Gesetzen irgendeiner der Vereinten Nationen gegründeten Gesellschaften, zur Verfügung zu stellen, zwecks Lieferung an die Vertreter der Alliierten zu solcher Zeit und an solchem Ort, als sie bestimmen werden.

c) Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen innerhalb Deutschlands dürfen nicht aus Deutschland entfernt oder an irgendeine Person, die außerhalb Deutschlands wohnhaft oder geschäftlich tätig ist, ohne Genehmigung der Vertreter der Alliierten übertragen oder veräußert werden.

d) Nichts in den Unterparagraphen a) und b) oben soll in bezug auf Eigentum, Guthaben, Rechte, Anrechte und Interessen innerhalb Deutschlands so ausgelegt werden, daß es Verkäufe und Übertragungen an Personen, wohnhaft in Deutschland, zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Weiterführung des täglichen öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und Verwaltung verhindert, jedoch gemäß den Bestimmungen der Unterparagraphen 19. b) und c) unten und den Bestimmungen der Erklärung oder irgendwelcher hierunter erlassenen Proklamationen, Befehle, Verordnungen oder Vorschriften.

15. a) Die deutschen Behörden und alle Personen in Deutschland haben den Vertretern der Alliierten in Deutschland alles Gold und Silber auszuhändigen, in Münze oder in Barren, und alles Platin in Barren, das